

DEKRA Automobil GmbH
D-01998 Klettwitz, Senftenberger Str. 30

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Invalidenstr. 44
10030 Berlin

Senftenberger Str. 30
D-01998 Klettwitz

Datum 12.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter [REDACTED],

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit und nehmen nachfolgend zum o.g. Entwurf Stellung.

Zu Artikel 1

zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Wir geben zu bedenken, dass – vor dem Hintergrund der bereits heute bekannten Vielfalt unterschiedlichster technischer Lösungen für die Fortbewegung mittels elektrisch angetriebener Kleinstfahrzeuge – die Einschränkung auf „Fahrzeug ohne Sitz“ (bei gleichzeitiger wahlweiser Ausstattung mit oder ohne Sitz bei selbstbalancierenden Fahrzeugen) gegenüber den Endverbrauchern eine nur schwer zu vermittelnde Einschränkung darstellen würde.

zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Für die Ermittlung der elektrischen Nenndauerleistung bestehen mehrere Normen und Vorschriften. Deshalb ist es nach unserer Auffassung angezeigt, eine konkrete Norm oder Vorschrift für die Ermittlung zu benennen. Ansonsten sehen wir eine Vergleichbarkeit und Bewertung der festgestellten Werte nicht für gegeben.

zu § 1 Abs. 3

[Selbstbalancierende] Elektrokleinstfahrzeuge [mit Sitz] – vgl. bitte Kommentar zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 – kommen auch für die Nutzung als Krankenfahrstuhl gemäß § 2 Nr. 13 FZV in Betracht. Um bestimmten Sozial- bzw. Gesundheitsvorschriften zu entsprechen, müssen diese auch ausdrücklich in der entsprechenden Fahrzeugklasse eine Betriebserlaubnis erhalten.

Dies würde der Vorschrift in gewisser Weise entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welcher Fahrzeugklasse – ggf. auch gemäß § 12 FZV in Verbindung mit dem „Verzeichnis zur Systematisierung von Kfz und ihren Anhängern“ – die Elektrokleinstfahrzeuge zuzuordnen sein werden.

Zusätzlich regen wir an, die Elektrokleinstfahrzeuge auch in die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 FZV aufzunehmen.

zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b

Zur Vorschrift des Anbringens der Nummer der Einzelbetriebserlaubnis auf dem Fabrikschild stellt sich uns die Frage, welche Verfahrensweise für die praktische Umsetzung in Betracht gezogen wurde. Um Missbrauch zu vermeiden, erscheint es hierbei in jedem Falle erforderlich festzulegen, wer in wessen Auftrag die Anbringung vorzunehmen hat.

zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Wir schlagen zum besseren Verständnis vor, eine an Artikel 3 Nr. 5 in (§ 29a Abs. 2 Nr. 1) angelehnte Formulierung wie folgt zu verwenden:

„Abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 6 genügt es, wenn die Datenbestätigung . . . „

zu § 5 Abs. 1

Die lichttechnischen Einrichtungen sollten neben der bereits geforderten Erfüllung der Anforderungen des § 67 Absatz 1 bis 6 auch denen von Absatz 8 genügen. Insbesondere bei Benutzung von Straßenfahrbahnen ist die Einhaltung auch dieser Vorschriften für Kleinstfahrzeuge von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Befreiung von der Mitführflichtpflicht abnehmbarer Scheinwerfer und Schlussleuchten für Fahrräder am Tage, wie sie im Zuge der 52. ÄndV StVR Artikel 1 (Änd. StVO) Nr. 2 geregelt wurde, auch für die Elektrokleinstfahrzeuge gelten soll.

zu § 5 Abs. 4 Satz 1

Die Formulierung erscheint aus unserer Sicht nicht eindeutig.

Zunächst schreibt § 67 Abs. 5 Satz 6 StVZO vor, dass nach vorn und hinten wirkende Fahrtrichtungsanzeiger nur an mehrspurigen Fahrrädern (oder solchen mit einem Aufbau ...) zulässig sind.

Insofern ist fraglich, ob tatsächlich beabsichtigt ist, für einspurige Elektrokleinstfahrzeuge die Ausrüstung mit nach vorn und hinten wirkenden Fahrtrichtungsanzeigern vorzuschreiben.

Wenn dies beabsichtigt ist, sollte diese Anforderung wie folgt formuliert werden;

„(4) Einspurige Elektrokleinstfahrzeuge sind mit nach vorn und hinten wirkenden Fahrtrichtungsanzeigern gemäß § 67 Absatz 5 Satz 6 StVZO auszurüsten.“

zu § 5 Abs. 4 Nr. 1

Dementsprechend sollte es auch hier heißen:

„dürfen auch die hinteren Fahrtrichtungsanzeiger mit der Lenkung mitschwenken“

Zu Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: ...] in Kraft.

Da erfahrungsgemäß Beschaffungsprobleme bei der Prüfbescheinigung auftreten, sollten zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten von § 5 Abs. 4 „Die prüfende Stelle hat über die bestandene Prüfung eine Prüfbescheinigung . . . auszustellen.“ mindestens 3 Monate liegen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

